

41. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 16.08.2018

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 1

---

**Gegenstand: Fragen und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern**

Fragen oder Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern liegen nicht vor.

**Gegenstand: Mehrwegbecher-Pfandsystem;  
gemeinsamer Antrag der Stadtratsfraktionen CDU und SPD  
vom 02.08.2018  
Vorlage: 2603/2018**

**Gegenstand: Mehrweg-Pfandbecher;  
Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 02.08.2018  
Vorlage: 2604/2018**

Die Tagesordnungspunkte 2 und 3 werden gemeinsam behandelt.  
Die Vorlagen sind dieser Teilniederschrift beigefügt und Bestandteil des Beschlusses.

Die mündliche Begründung erfolgt durch Frau Wöhlert. Sie richtet ihren Dank an die Initiatorinnen des entsprechenden Stadtteilprojektes in Speyer-West und sieht eine breite Zustimmung im Rat, auch durch den weiteren Antrag der Grünen begründet. Detailfragen könnten im Werkausschuss besprochen werden.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hatte laut Frau Münch-Weinmann zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Information über die Aktivitäten in SP-West. Schwerpunkt ist für sie die Müllvermeidung. Nach Auffassung der Grünen muss auch die städtische Wirtschaftsförderung wegen der Einbindung der betreffenden Gewerbebetriebe beteiligt sein. Über die Gastronomie hinaus sollten auch Kantinen, Bäckereien etc. in die Aktivitäten einbezogen werden. Der Vorsitzende sieht präzisierend in dem Antrag der Grünen zur Verwendung von RECUP eine Option, die in dem zu beschließenden Verfahren geprüft werden kann.

Herr Brandenburger informiert, dass bei Antragstellung in der Presse über die Initiative SP-West berichtet wurde. Aus Sicht der SPD wäre eine Einbindung in die Metropolregion sinnvoll; ein entsprechendes Projekt in Mannheim wird sehr gut angenommen.

Nach Auffassung von Herrn C. Ableiter stellt der Antrag eine gute Sache dar. Nach Meinung der BGS muss eine breite Basis für die bestmögliche Lösung geschaffen werden. Er thematisiert die Vermüllung der Fußgängerzone durch Trinkbecher. Eine Übernahme der Mannheimer Lösung liegt nahe, um die Abgabe der Becher durch Pendler in anderen Städten zu ermöglichen, was die Akzeptanz sicher vergrößern würde.

Frau Selg berichtet, dass die SWG nach dem entsprechenden Presseartikel den direkten Weg zur Verwaltung gesucht hat. Je mehr Abgabestellen existieren, desto besser für die Publikumsakzeptanz. Schwerpunkt ist möglichst ein Verzicht auf Kunststoffe.

Der Vorsitzende erinnert daran, dass eine entsprechende Arbeitsgruppe bei der Wirtschaftsförderung bereits eingerichtet ist.

Frau Seiler informiert ergänzend, dass in den einzelnen Bundesländern der MRN ebenfalls schon verschiedene Projekte existieren. Am 29.08.2018 findet im Stadtratssitzungssaal ein Workshop des städtischen Nachhaltigkeitsmanagements statt.

## **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig:

Die Stadt unterstützt unter Einbeziehung insbesondere der Entsorgungsbetriebe (EBS), der Wirtschaftsförderung und des Nachhaltigkeitsmanagements sowie des örtlichen Einzelhandels die Erstellung eines Konzeptes zur Einführung eines Coffee-to-go Mehrwegbecher-Pfandsystems in Speyer. Die Einzelheiten bestimmt der zuständige Ausschuss.

Dabei sind die verschiedenen Anbieterkonzepte, z.B. die Kampagne „Bleib deinem Becher treu“ (Beispiel Mannheim) oder das Pfandsystem RECUP sowie gemeinsame Verbundregelungen auf MRN-Ebene zu prüfen.

**Gegenstand:    Ärztliche Notfallerstversorgung;  
                  Anfrage der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 31.07.2018  
                  Vorlage: 2605/2018**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt.

In der mündlichen Einleitung äußert Herr Dr. Lorenz nochmals die Sorge, dass ein Verbesserungsbedarf in der Stadt besteht. Daher möchte die Fraktion wissen, welche Möglichkeiten der Einflussnahme der Stadt zur Verfügung stehen.

Der Vorsitzende legt – wie bereits am 26.04.2018 erläutert – nochmals dar, dass die Rettungsleitstelle und die Disposition gesetzlich im Zuständigkeitsbereich des Rhein-Pfalz-Kreises liegen.

Herr Dr. Lorenz hinterfragt trotzdem die aus seiner Sicht teilweise auffallend lange Zeitspanne zwischen Alarmierung und Eintreffen einer qualifizierten medizinischen Versorgung vor Ort. Der Vorsitzende führt aus, dass die eingesetzten Notärzte tagsüber auch noch andere Aufgaben zu erledigen haben. Insoweit sei positiv, dass die 15-Minuten-Hilfeleistungsfrist, bei der es um das Eintreffen des Rettungsdienstes bzw. eines Rettungsmittels geht, nicht um das Eintreffen des Arztes, laut Ärztlichem Leiter Rettungsdienst des RPK in Speyer in knapp 97 % aller Fälle eingehalten wird. Er regt ein gemeinsames Gespräch mit der Leitung der Rettungsdienststelle an, bei der man vertieft Einzelfragen klären kann, vergleichbar dem Feuerwehrbedarfsplan.

**Gegenstand:   Datenschutz;  
                  Anfrage der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 02.08.2018  
                  Vorlage: 2606/2018**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt.

Der Vorsitzende verweist auf die Stellungnahme der Leitung des Bürgerbüros Salzgasse und die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die wegen ihres Umfangs schriftlich an die Fraktionen gesandt und nicht mündlich in der Sitzung vorgetragen wird.

Inhalt der Beantwortung:

A) Meldeauskünfte finden in den Bürgerbüros ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage, dem Bundesmeldegesetz (BMG) statt. Die Zuständigkeitsregelungen innerhalb der Stadt Speyer sehen vor, dass die **Bürgerbüros nur Abfragen bezüglich einzelner, namentlich eindeutig bestimmter Personen** beantworten. Gruppenauskünfte werden von Abt. Statistik/Wahlen im FB I wahrgenommen.

Je nach Adressat und angefragter Auskunft unterscheidet sich der Umfang der Melderegisterauskunft.

Im Anhang haben wir daher die einschlägigen Gesetzestexte beigelegt.

Die Datenweitergabe **innerhalb der Verwaltungseinheit**, der die Meldebörde angehört, ist in § 37 BMG geregelt.

**Auskünfte an Behörden** richten sich nach den §§ 33 (zwischen den Meldebehörden) und § 34 BMG (an andere öffentliche Stellen).

Bei den **Auskünften an Privatpersonen oder Firmen** werden mehrere Fälle unterschieden:

- Einfache Melderegisterauskünfte (§ 44 BMG)
- Erweiterte Melderegisterauskünfte (§45 BMG)
- Gruppenauskünfte (§ 46 BMG).

**Besondere Fälle** von Melderegisterauskünften (an Parteien, bei Alters- und Ehejubiläen, Auskünfte an Adressbuchverlage) sind in § 50 BMG geregelt.

Die Auskünfte werden ohne Vollmacht der Betroffenen erteilt.

B) Durch die Neueinrichtung des DSGVO hat sich in der Handhabung nichts verändert. Jedoch werden seit Gültigkeit der DSGVO auf der Website der Stadt Speyer die für die Speicherung und den Umgang mit personenbezogenen Daten erforderlichen Hinweise veröffentlicht (ebenfalls in der Anlage).

Das Bundesmeldegesetz ist für die Bürgerbüros die spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage (nach Art 20 II GG). Auskünfte an Parteien sind gesondert in § 50 I BMG geregelt.

Der Umfang der Daten ist derselbe wie bei einer einfachen Melderegisterauskunft nach § 44 BMG. Auch hier verweisen wir auf den beigelegten Gesetzestext.

Bürger haben jederzeit die Möglichkeit, in den Bürgerbüros eine **Übermittlungssperre** eintragen zu lassen.

Diese unterbindet (einzeln wählbar) Auskünfte:

- an ö.-r. Religionsgesellschaften
- bei Altersjubiläen
- bei Ehejubiläen
- an Adressbuchverlage
- an Parteien.

Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass einer Person durch eine Melderegisterauskunft **Gefahren für Leben, Gesundheit**, etc. entstehen, kann auf Antrag einen **Auskunftssperre** befristet auf 2 Jahre eingerichtet werden. In diesem Fall ist die von der Auskunftssperre geschützte Person nur noch für Mitarbeiter mit speziellem Leserecht sichtbar.

Ebenso hat die Meldebehörde einschlägige Adressen (Frauenhaus, AFA, Therapiezentrum) mit einem sogenannten „**bedingten Sperrvermerk**“ geschützt. Dies entspricht in etwa einer Auskunftssperre für die Bewohner der jeweiligen Adresse.

Es besteht für die Bürger jederzeit die Möglichkeit, in den Bürgerbüros eine **Selbstauskunft** über die bei uns gespeicherten Daten einzuholen. Ebenso sind hier die Melderegisterabfragen nach § 44 und § 45 BMG protokolliert und damit für jeden Bürger bei Bedarf einsehbar.

Anlagen:

- Gesetzliche Rahmenbedingungen BMG
- Datenschutzhinweise Webseite Stadt Speyer – Meldebehörde

# Gesetzliche Grundlagen

## Bundesmeldegesetz (BMG)

### § 33 Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden

- (1) Hat sich eine Person bei einer Meldebehörde angemeldet, so hat diese die Wegzugsmeldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden darüber durch Übermittlung der in § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 18 genannten Daten der betroffenen Person zu unterrichten (Rückmeldung). Bei einem Zuzug aus dem Ausland ist die für den letzten Wohnort im Inland zuständige Meldebehörde als Wegzugsmeldebehörde zu unterrichten. Die Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach der Anmeldung, durch Datenübertragung zu übermitteln; § 10 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die übermittelten Daten sind unverzüglich von der Wegzugsmeldebehörde zu verarbeiten. Die Wegzugsmeldebehörde hat die Zuzugsmeldebehörde unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach Eingang der Rückmeldung, über die in § 3 Absatz 2 Nummer 1, 2 Buchstabe d, Nummer 3, 4, 5, 7, 8 und 11 genannten Tatsachen sowie dann zu unterrichten, wenn die in Satz 1 bezeichneten Daten von den bisherigen Angaben abweichen (Auswertung der Rückmeldung). Soweit Meldebehörden desselben Landes beteiligt sind, können für die Datenübermittlung weitergehende Regelungen durch Landesrecht getroffen werden.
- (3) Werden die in § 3 Absatz 1 und 2 Nummer 7 und 8 bezeichneten Daten fortgeschrieben, so sind unverzüglich die für weitere Wohnungen der betroffenen Person zuständigen Meldebehörden zu unterrichten, soweit die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Verstirbt oder verzieht eine meldepflichtige Person, zu der Daten der in § 3 Absatz 1 Nummer 9, 15 und 16 genannten Personen außerhalb der Zuständigkeit der Meldebehörde gespeichert sind, ist unverzüglich die für diese Personen zuständige Meldebehörde über die Fortschreibung zu unterrichten.
- (4) Speichert die Meldebehörde eine Auskunftsperre nach § 51 im Melderegister oder hebt die Meldebehörde eine Auskunftsperre auf, so hat sie hierüber die für die letzte frühere oder die neue Wohnung zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden unverzüglich zu unterrichten. Diese Meldebehörden haben die Auskunftsperre nach § 51 unverzüglich im Melderegister zu speichern und im Falle der Aufhebung zu löschen. Die Sätze 1 und 2 gelten für bedingte Sperrvermerke nach § 52 mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Aufhebung nicht stattfindet.
- (5) Soweit auf Grund von völkerrechtlichen Übereinkünften ein meldebehördliches Rückmeldeverfahren mit Stellen des Auslands vorgesehen ist, gehen die darin getroffenen Vereinbarungen den Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 vor.
- (6) Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden sind gebührenfrei.

### § 34 Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen

- (1) Die Meldebehörde darf einer anderen öffentlichen Stelle im Sinne von § 2 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes im Inland aus dem Melderegister folgende Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist:

1. Familienname,
  2. frühere Namen,
  3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
  4. Doktorgrad,
  5. Ordensname, Künstlername,
  6. derzeitige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung; bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,
  7. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,
  8. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
  9. Geschlecht,
  10. zum gesetzlichen Vertreter
    - a) Familienname,
    - b) Vornamen,
    - c) Doktorgrad,
    - d) Anschrift,
    - e) Geburtsdatum,
    - f) Sterbedatum,
    - g) Auskunftsperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52,
  11. derzeitige Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 gespeicherten Daten,
  12. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
  13. Auskunftsperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
  14. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Verstorbenen im Ausland auch den Staat.
- Den in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Behörden darf die Meldebehörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über die dort genannten Daten hinaus auch Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 17, mit Ausnahme des Sperrkennworts und der Sperrsumme des Personalausweises, übermitteln.
- (2) Werden Daten über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen übermittelt, dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten zugrunde gelegt werden.
- (3) Die Übermittlung weiterer als der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten oder die Übermittlung der in § 3 Absatz 1 oder 2 genannten Hinweise im Melderegister an andere öffentliche Stellen ist nur dann zulässig, wenn der Empfänger
1. ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihm durch Rechtsvorschrift übertragene Aufgabe zu erfüllen, und
  2. die Daten bei der betroffenen Person nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnte oder von einer Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, abgesehen werden muss.



(4) Die Prüfung bei der Meldebehörde, ob die Voraussetzungen nach Absatz 3 und § 8 vorliegen, entfällt, wenn sie von den folgenden Behörden um Übermittlung von Daten und Hinweisen nach Absatz 3 ersucht wird:

1. Polizeibehörden des Bundes und der Länder,
2. Staatsanwaltschaften,
3. Amtsanwaltschaften,
4. Gerichte, soweit sie Aufgaben der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder des Strafvollzugs wahrnehmen,
5. Justizvollzugsbehörden,
6. Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,
7. Bundesnachrichtendienst,
8. Militärischer Abschirmdienst,
9. Zollfahndungsdienst,
10. Hauptzollämter,
11. Finanzbehörden, soweit sie strafverfolgend tätig sind, oder
12. Bundesamt für Justiz, soweit es Aufgaben der Vollstreckungshilfe nach dem Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist, sowie Aufgaben des Strahrichtenaustausches nach dem Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 23) wahrnimmt.

Die ersuchende Behörde hat den Namen und die Anschrift der betroffenen Person unter Hinweis auf den Anlass der Übermittlung aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und nach Ablauf des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten. Satz 3 gilt nicht, wenn die Daten nach Satz 2 Bestandteil von Akten oder Dateien geworden sind.

(5) Wurde eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 auf Veranlassung einer in Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 6 bis 9 genannten Behörde von Amts wegen eingetragen, sind die betroffene Person und die veranlassende Stelle über jedes Ersuchen um Übermittlung von Daten zur betroffenen Person unverzüglich zu unterrichten. Sofern nach Anhörung der betroffenen Person, oder, wenn diese nicht erreichbar ist, nach Anhörung der veranlassenden Stelle, eine Gefahr nach § 51 Absatz 1 nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Übermittlung in diesen Fällen nicht zulässig; die ersuchende Stelle erhält eine Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulassen darf, ob zu der betroffenen Person keine Daten vorhanden sind oder eine Auskunftssperre besteht. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 wird bei Übermittlungsersuchen einer in Absatz 4 Satz 1 genannten Stelle ausschließlich die veranlassende Stelle unterrichtet und angehört.

(6) Datenübermittlungen und Auskünfte von Meldebehörden an andere öffentliche Stellen im Inland sind gebührenfrei. Landesrechtliche Regelungen zur Gebührenerhebung bei Datenübermittlungen aus zentralen Meldedatenbeständen oder Portalen auf Landesebene bleiben unberührt.

#### **§ 37 Datenweitergabe**

(1) Innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, dürfen unter den in § 34 Absatz 1 genannten Voraussetzungen sämtliche der in § 3 Absatz 1 aufgeführten Daten und Hinweise weitergegeben werden. Für die Einsichtnahme und Weitergabe von Daten und Hinweisen nach § 3 Absatz 2 gilt § 34 Absatz 3 entsprechend.

(2) Die Einrichtung automatisierter Verfahren zur Datenübertragung an andere Stellen innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, bedarf der Zulassung durch den Leiter der Verwaltungseinheit; dabei hat er die abrufberechtigten Stellen sowie die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen schriftlich festzulegen. Die abrufberechtigte Stelle darf von der Möglichkeit des Datenabrufs nur Gebrauch machen, wenn dies im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

#### **§ 44 Einfache Melderegisterauskunft**

(1) Wenn eine Person zu einer anderen Person oder wenn eine andere als die in § 34 Absatz 1 Satz 1 oder § 35 bezeichnete Stelle Auskunft verlangt, darf die Meldebehörde nur Auskunft über folgende Daten einzelner bestimmter Personen erteilen (einfache Melderegisterauskunft):

1. Familienname,
  2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
  3. Doktorgrad und
  4. derzeitige Anschriften sowie,
  5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.
- Sofern die Daten für gewerbliche Zwecke verwendet werden, sind diese anzugeben.
- (2) Absatz 1 gilt auch, wenn Auskunft über Daten einer Vielzahl von Personen verlangt wird.

(3) Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft ist nur zulässig, wenn

1. die Identität der Person, über die eine Auskunft begehrt wird, auf Grund der in der Anfrage mitgeteilten Angaben über den Familiennamen, den früheren Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht oder eine Anschrift eindeutig festgestellt werden kann, und
2. die Auskunft verlangende Person oder Stelle erklärt, die Daten nicht zu verwenden für Zwecke

- a) der Werbung oder
- b) des Adresshandels,

es sei denn, die betroffene Person hat in die Übermittlung für jeweils diesen Zweck ausdrücklich eingewilligt. Eine Einwilligung nach Satz 1 Nummer 2 kann gegenüber der Meldebehörde als eine generelle Einwilligung für einen oder beide der dort genannten Zwecke erklärt und widerrufen werden. Liegt der Meldebehörde keine generelle Einwilligung vor, bedarf es der Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle. Die Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle muss gesondert erklärt werden und sich ausdrücklich auf die Einholung einer Melderegisterauskunft für jeweils diesen Zweck beziehen. Auf Verlangen sind der Meldebehörde von der Auskunft verlangenden Person oder Stelle



Nachweise über die Einwilligungserklärung vorzulegen. Die Meldebehörde hat das Vorliegen von Einwilligungserklärungen stichprobenhaft zu überprüfen. Liegen der Meldebehörde bezüglich der Einwilligungserklärung nach Satz 4 konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Behauptung der Auskunft verlangenden Person oder Stelle vor, hat sie von Amts wegen zu ermitteln. Bis zum Abschluss der Ermittlungen werden der Auskunft verlangenden Person oder Stelle keine Auskünfte erteilt.

(4) Es ist verboten, Daten aus einer Melderegisterauskunft

1. ohne dass ein Zweck nach Absatz 1 Satz 2 bei der Anfrage angegeben wurde, gewerblich zu verwenden oder
2. entgegen einer Erklärung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 für die dort genannten Zwecke zu verwenden oder
3. für Zwecke nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 mit der Behauptung zu erlangen, die erforderliche Einwilligung nach Absatz 3 Satz 3 liege vor, obwohl sie der Auskunft verlangenden Person oder Stelle nicht vorliegt.

#### **§ 45 Erweiterte Melderegisterauskunft**

(1) Soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, darf zu den in § 44 Absatz 1 genannten Daten einzelner bestimmter Personen eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über

1. frühere Namen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
3. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht,
4. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
5. frühere Anschriften,
6. Einzugsdatum und Auszugsdatum,
7. Familienname und Vornamen sowie Anschrift des gesetzlichen Vertreters,
8. Familienname und Vornamen sowie Anschrift des Ehegatten oder des Lebenspartners sowie
9. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

(2) Die Meldebehörde hat die betroffene Person über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten; dies gilt nicht, wenn der Datenempfänger ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht hat, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen

#### **§ 46 Gruppenauskunft**

(1) Eine Melderegisterauskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen (Gruppenauskunft) darf nur erteilt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt. Für die Zusammensetzung der Personengruppe dürfen die folgenden Daten herangezogen werden:

1. Geburtsdatum,
2. Geschlecht,
3. derzeitige Staatsangehörigkeit,
4. derzeitige Anschriften,
5. Einzugsdatum und Auszugsdatum,
6. Familienstand mit der Angabe, ob ledig, verheiratet, geschieden, verwitwet, eine Lebenspartnerschaft führend, Lebenspartnerschaft aufgehoben oder Lebenspartner verstorben.

(2) Außer der Tatsache der Zugehörigkeit zu der Gruppe dürfen folgende Daten mitgeteilt werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Alter,
5. Geschlecht,
6. Staatsangehörigkeiten,
7. derzeitige Anschriften und
8. gesetzliche Vertreter mit Familienname und Vornamen sowie Anschrift.

#### **§ 50 Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen**

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

(2) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

(3) Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

(4) Die Meldebehörde hat dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch dem Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses unentgeltlich Auskunft über Familiennamen und Vornamen sowie Doktorgrad der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen. Die Auskunft kann auf Antrag des Auskunftsberechtigten im elektronischen Verfahren erteilt werden; § 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen; hierauf ist bei der Anmeldung nach § 17 Absatz 1 sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(6) Eine Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 3 unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 vorliegt. Eine Auskunft nach Absatz 3 darf außerdem nicht erteilt werden, wenn ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 eingetragen ist.

**Auf WEBSITE der Stadt Speyer:**

**Information  
gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung  
für meldepflichtige Personen**

**Vorbemerkung**

Wer eine Wohnung bezieht, ist grundsätzlich verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden (§ 17 Absatz 1 Bundesmeldegesetz - BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nummer 1 BMG). Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug abzumelden (§ 17 Absatz 2 BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nummer 1 BMG). Wer Einzugsmeldungen nicht, nicht richtig oder verspätet abgibt, sich nicht oder verspätet abmeldet oder eine Mitwirkungspflicht verletzt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden.

**1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung**

Stadtverwaltung Speyer  
Bürgerdienste  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer  
06232 / 14 - 0  
[buergerbuero@stadt-speyer.de](mailto:buergerbuero@stadt-speyer.de)

**2. Der bzw. die Behördliche Beauftragte für den Datenschutz**

Stadtverwaltung Speyer  
Behördliche(r) Datenschutzbeauftragte(r) der Stadtverwaltung Speyer  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer  
06232 / 14 - 0  
[datenschutz@stadt-speyer.de](mailto:datenschutz@stadt-speyer.de)

**3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Meldebehörde hat nach § 2 Absatz 1 BMG personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität

und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Die in den Melderegistern gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Meldebehörde genutzt, um nach Maßgabe der Vorschriften über Melderegisterauskünfte (§§ 44 ff. BMG) und Datenübermittlungen (§§ 33 ff. BMG) den berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl nicht-öffentlicher Stellen und Privatpersonen als auch öffentlicher Stellen Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mitzuwirken (§ 2 Absatz 3 BMG). Zu bestimmten Anlässen erfolgen regelmäßige Datenübermittlungen (§§ 36, 43 BMG; 1. und 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung) an andere öffentliche Stellen sowie nach § 42 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Darüber hinausgehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund der Bestimmung durch Bundes- oder Landesrecht, in dem die jeweiligen zugrunde liegenden Anlässe und Zwecke der Datenübermittlung, die Empfänger und die zu übermittelnden Daten benannt werden.

#### **4. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten**

a) Die Meldebehörde darf an andere öffentliche Stellen im Inland (siehe § 2 Bundesdatenschutzgesetz), öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und den Suchdiensten aus dem Melderegister Daten übermitteln, oder Daten innerhalb der Verwaltungseinheit (Gemeinde) weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.

b) Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen erhalten auf Antrag eine gebühren-pflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert werden kann. Über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen kann Privatpersonen und nicht-öffentlichen Stellen auf Antrag Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe (z.B. ein bestimmter Geburtsjahr-gang) und über bestimmte personenbezogene Daten erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse festgestellt werden kann.

Ausländische Stellen außerhalb der Europäischen Union werden nicht-öffentlichen Stellen gleichgesetzt.

c) Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Meldedaten erhalten.

d) Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters- und Ehejubiläen die mit diesem besonderen Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten erhalten.

e) Adressbuchverlage dürfen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern lediglich einzelne abschließend aufgezählte Daten aller volljährigen Einwohner von der Meldebehörde erhalten.

f) Der Wohnungseigentümer / Wohnungsgeber hat einen Anspruch auf Auskunft über die in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner, soweit er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Er kann sich darüber hinaus durch Rückfrage bei der Meldebehörde



davon überzeugen, dass sich die Person, deren Einzug er bestätigt hat, bei der Meldebehörde angemeldet hat.

g) An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft ist eine Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Voraussetzung für die Übermittlung innerhalb des EWR ist, dass die EWR-Staaten den Inhalt der Datenschutz-Grundverordnung übernehmen.

## **5. Dauer der Speicherung**

Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden. Für die in § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Lösungsfristen.

## **6. Betroffenenrechte**

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft.

Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.

d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO).

Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).

Nähere Informationen zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz können den Hinweisen auf dem Meldeschein entnommen werden.

### **7. Widerrufsrecht bei Einwilligungen**

Die Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels ist nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat (Artikel 6 Absatz 1 lit. a DS-GVO). Die Einwilligung kann nach Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde.

### **8. Beschwerderecht**

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Rheinland-Pfalz  
Postfach 30 40  
55020 Mainz

Telefon: +49 (0) 6131 208 - 2449  
Telefax: +49 (0) 6131 208 - 2497  
Webseite: <https://www.datenschutz.rlp.de>  
E-Mail: [poststelle@datenschutz.rlp.de](mailto:poststelle@datenschutz.rlp.de)

wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

**Gegenstand: Sanierung in Speyer-Nord;  
Anfrage der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 02.08.2018  
Vorlage: 2607/2018**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt.

Frau Münch-Weinmann informiert einleitend darüber, dass der Kontakt mit der Verwaltung ergebnislos verlief, weshalb die Fraktion diesen Weg gewählt hat.

Der Vorsitzende erläutert, dass einzelne Tiefbauaufträge von der Verwaltung extern vergeben werden. Die Verzögerung ist auch für die Stadt ein großes Ärgernis, allerdings ist es in der Praxis schwer, einen verlässlichen Auftragnehmer zu finden, da die Auftragsbücher der Firmen voll sind. Als Faustregel gilt: je kleiner der Auftrag, umso geringer die Wahrscheinlichkeit, einen Unternehmer zu finden. Konkret hat sich die beauftragte Firma nicht mehr gemeldet, bis seitens der Verwaltung gemahnt wurde; man hat telefonisch mitgeteilt, der Auftrag werde aus Kapazitätsgründen nicht ausgeführt. Ein förmlicher Auftragsentzug braucht aber einen entsprechenden formalen Vorlauf, um spätere Schadenersatzforderungen zu vermeiden. Zudem spielt auch die Kostenlage eine Rolle; selbst wenn ein Angebot abgegeben wird, sind spätere Preissteigerungen von 20 % keine Seltenheit.

Frau Münch-Weinmann möchte ergänzend wissen, bis wann eine Lösung zu erwarten ist. Der Firma wurde laut Vorsitzendem eine Frist bis zur nächsten Woche eingeräumt, um sich schriftlich zu erklären.



41. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 16.08.2018

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 7

---

**Gegenstand: European Energy Award;  
Anfrage der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.08.2018  
Vorlage: 2608/2018**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt.

Frau Weber hinterfragt in der Einleitung, warum Speyer nicht an diesem Programm teilnimmt.

Der Vorsitzende verweist auf eine Vielzahl von Mitgliedschaften in anderen Verbänden, die über die bloße Zertifizierung hinausgehende Aktivitäten im Bereich Klimaschutz ermöglichen. Insoweit sehen Klimaschutzmanagement und Stadtwerke keinen Bedarf an einer Teilnahme. Der reine Programmbeitrag für den EEA beträgt 2.000 € zzgl. Zertifizierungskosten, die laufenden Kosten werden jährlich auf ca. 5.000 € geschätzt.

Er regt an, ein Gespräch mit dem Klimaschutzmanagement anzubieten, um über das bestehende Klimaschutznetzwerk ausführlich beraten zu können.

41. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 16.08.2018

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 8

---

**Gegenstand: Sitzgelegenheiten und Sonnenschutz an Bushaltepunkten;  
Anfrage der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 31.07.2018  
Vorlage: 2609/2018**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt.

Die mündliche Erläuterung erfolgt durch Herrn Dr. Lorenz. Er berichtet über Anwohner, die bereits privat Sitzgelegenheiten zur Verfügung stellen (Haltestelle Im Erlich).

Aus Sicht des Vorsitzenden wäre es seitens der Stadt wünschenswert, möglichst jede Haltestelle mit Sitzgelegenheit und Wetterschutz auszustatten. Allerdings ist es auch immer eine Frage des vorhandenen Platzes; hier erwähnt er ausdrücklich die zitierte Haltestelle in der Kurt-Schumacher-Straße/Berliner Platz gegenüber der Bäckerei. Dort ist eine solche Einrichtung wegen der Eigentumsverhältnisse und dem Rad- und Gehweg räumlich einfach nicht zu realisieren.

Sofern die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen konkrete Vorschläge benennen kann, wo solche Haltestellen realisiert werden sollen, können diese an die Verwaltung zur Prüfung der Machbarkeit gegeben werden. Er berichtet über die Idee aus Japan, Bushaltestellen mit einer begrünten Wand auszustatten. Aber auch da stellt sich die Platzfrage. Geplant ist eine solche Haltestelle eventuell für den Postplatz nach einem Umbau.

**Gegenstand: Mitbestimmungsrechte Jugendlicher in Speyer;  
gemeinsamer Antrag der Stadtratsfraktionen CDU und SPD  
vom 27.07.2018  
Vorlage: 2610/2018**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Die mündliche Begründung erfolgt durch Herrn Gottwald. Der Antrag lag schon länger in der Schublade und wurde dem Jugendstadtrat (JSR) vorgelegt; dessen Mitglieder standen dem Vorhaben aber kritisch gegenüber. Er wirft die Frage auf, warum am Ende einer JSR-Wahlperiode so wenig Interesse für Aktivitäten übrig bleibt. Möglicherweise liegt es daran, dass der JSR keine Mitbestimmungsrechte in den Ausschüssen hat. Die SPD plädiert dafür, Demokratieverständnis und Engagement bei Jugendlichen zu fördern.

Frau Münch-Weinmann bezeichnet den Antrag als grundsätzlich gut, fragt aber, wie die Umsetzung aussehen soll. Sie verweist auf verschiedene Anfragen der Grünen in diesem Zusammenhang. Aus ihrer Sicht spielen zeitliche Aspekte eine wichtige Rolle: der Umbau der Jugendräume auf dem ehemaligen Schwarz-Weiß-Gelände z.B. dauert für Jugendliche einfach zu lange. Die von den Grünen auf Landesebene gewünschte Absenkung des Wahlalters auf 16 wird von CDU nicht gewollt. Außerdem sollte den Jugendlichen die Teilnahme an langen Sitzungen (Beispiele: Stadtrat, Bau- und Planungsausschuss) erspart werden.

Die BGS begrüßt durch Herrn C. Ableiter den Vorstoß der Grünen. Er äußert Verständnis für die Jugendlichen als Vertreter der Interessen ihrer Generation. Im Grunde genommen sind sie nur im kulturellen Bereich erfolgreich in ihren Bemühungen. Er thematisiert auch die Bereitschaft der „großen“ Politik, die Vorschläge der Jugendlichen zeitnah aufzugreifen; oftmals profitiert erst die übernächste Generation von JSR-Mitgliedern von den Initiativen ihrer Vorgänger.

Frau Selg unterstützt für die SWG die Initiative und wirft die Frage auf, warum man die (anwesenden) Betroffenen nicht zu Wort kommen lassen sollte.

Herr Rottmann erwidert auf den Sachvortrag von Herrn Ableiter, dass in manchen Dingen einfach nicht genug Ressourcen vorhanden sind, um Wünsche unmittelbar umsetzen zu können. Als Beispiel nennt er die Suche nach verfügbaren Räumlichkeiten für einen Jugendtreff.

Der Vorsitzende weist in diesem Zusammenhang für die Prüfung darauf hin, dass auch andere Bevölkerungskreise in entsprechenden Funktionen, z.B. Beiräte und Beauftragte, solche Beteiligungsrechte einfordern können und werden.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Jugendstadtrat zu prüfen, wie die Mitbestimmungsrechte von Jugendlichen auf kommunaler Ebene weiter ausgebaut werden können.

**Gegenstand: Sanierung Salierbrücke;  
Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion vom 05.08.2018  
Vorlage: 2614/2018**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt.

Die mündliche Einleitung erfolgt durch Herrn Wagner. Grundsätzlich sieht er einen besseren Informationsfluss als in Ludwigshafen oder Karlsruhe, obwohl auch die gesammelten Unterschriften keine Fahrspur erhalten konnten.

Nach Auskunft des Vorsitzenden sind der Stadtverwaltung die erfragten Verkehrsströme nicht bekannt. Der Verkehrsabfluss aus dem Industriegebiet Süd wird nur noch über die B39 – B9 – A 61 erfolgen. Mögliche „Schleichwege“ werden beobachtet, allerdings rechnet die Verwaltung nicht damit, dass die Strecke Schillerweg – Franz-Kirrmeier-Straße wirklich als Ausweichstrecke geeignet ist; bei erkennbaren Fehlentwicklungen wird aber gegengesteuert.

Am 30.08.2018 findet eine Veranstaltung der Wirtschaftsförderung mit dem Bund der Selbständigen und der Leistungsgemeinschaft zu diesem Thema statt. Überlegt wird auch, bereits bewilligte Stadtmarketingmittel rechtsrheinisch einsetzen, um die Auswirkungen der Sperrungszeit für das Gewerbe in Speyer abzumildern. Die Einrichtung eines P+R Parkplatz am Lusshof wird positiv beurteilt, allerdings wird noch über die Kosten für den Shuttleverkehr zu sprechen sein. Eine Fährverbindung nach Rheinhausen stellt keine sinnvollen Kapazitäten zur Verfügung, weil sie derzeit eine reine Personenfähre ist. Eine PKW-Fähre ginge kostentechnisch voll zu Lasten der Stadt und hat nur einen Bruchteil der Beförderungskapazitäten einer Brücke.

Er schlägt vor, den vorhandenen Gesprächskreis um Fachleute des FB 5 und des FB 2 zu erweitern. Frau Wöhlert empfiehlt dringend, auch das Handwerk einzubinden.

**Gegenstand: Postplatz;  
Antrag der SWG-Stadtratsfraktion vom 06.08.2018  
Vorlage: 2615/2018**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt.

In ihrer mündlichen Begründung führt Frau Selg aus, dass schon für die Haushaltsaufstellung 2019 entsprechende Mittel vorzusehen sind. Der Besitzerwechsel der Postgalerie und dessen Pläne bieten einen interessanten Ansatz zur Platzgestaltung. Daneben sollte geprüft werden, wie der Speyerbach dort zugänglich gemacht werden könnte. Die Kosten sind dabei volkswirtschaftlich zu betrachten, was z.B. die klimatischen Auswirkungen angeht. Daneben sollten die Aufgaben des sog. „Nachtbürgermeisters“ in Mannheim für eine modifizierte Umsetzung in Speyer betrachtet werden, um gegen Lärmbelastigungen und Vermüllung vorgehen zu können. Die SWG möchte die Diskussion eröffnen, wie die einzelne Sicht der Parteien dazu ist.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass in der mittelfristigen Finanzplanung ab 2019 bereits Mittel für die Postplatzüberplanung vorgesehen sind. Er plädiert dafür, die Diskussion zu einem späteren Zeitpunkt zu führen.

Herr C. Ableiter möchte das Thema trotz einiger Widersprüche aufgreifen. Der Postplatz könnte aus Sicht der BGS einer der schönsten Plätze der Stadt sein, allein wegen seiner Bausubstanz. Leider steht im Kernbereich des Platzes ein Gebilde aus Beton und Stahl. Zudem war der Speyerbach nie ein offenes Fließgewässer in der Stadt, sondern ein künstlich geschaffener Kanal, weshalb die BGS gegen eine Öffnung der mehrere Meter in der Tiefe liegenden Röhre votiert. Wichtiger und schöner wäre ein Brunnen. Aktuell handelt es sich um einen inoffiziellen Treffpunkt von Jugendlichen mit den entsprechenden Begleiterscheinungen, wofür er auch ein fehlendes öffentliches Angebot verantwortlich macht.

Herr Feiniler erklärt seitens der SPD, dass man im Rat nicht heute schon in eine Detailplanung einsteigen sollte, dafür gibt es die Fachausschüsse. Das Altpörtel stellt leider einen Sperrriegel zur Anbindung an die Hauptstraße dar. Ganz wichtig für die Planung auf dem Postplatz sei die Erarbeitung des Verkehrskonzepts. Er erinnert daran, dass die Zentrale Bushaltestelle früher an der ehemaligen LZB lag; vielleicht sollte über eine komplette Verlegung des Busumsteigebereichs vom Postplatz nachgedacht werden (auch aus Lärmschutzgründen). Eine Öffnung des Speyerbachs sieht die SPD kritisch. Grundsätzlich sei aber eine Neugestaltung des Platzes erforderlich.

Herr Jaberg sieht die Vorschläge sehr positiv, vor allem hinsichtlich einer Begründung, die aber auf die gesamte Fußgängerzone ausgeweitet werden sollte, auch im Zusammenhang mit ÖPNV-Haltestellen.

Herr Rottmann unterstreicht, man sollte die Planung fortführen bzw. verstärken, aber nichts übers Knie brechen. Dabei sollte man auch mit den Betreibern der Postgalerie sprechen und die künftige ÖPNV-Planung einbeziehen. Er sieht aus CDU-Sicht in dem Antrag eher einen Appell auf Verstärkung der Bemühungen als konkrete Handlungsaufträge.

Herr F. Hinderberger erinnert daran, dass die Neugestaltung der Hauptstraße Ende der 80er Jahre nach Vorgaben des Denkmalschutzes aus mittelalterlichen Gesichtspunkten und mit Zuschüssen des Landes bewusst ohne Begrünnungsmaßnahmen erfolgte.

Herr C. Ableiter erklärt, dass z.B. Mannheim innerhalb der letzten 20 Jahre den Anteil der Innenstadtbesucher mittels attraktivem ÖPNV auf 40 % erhöhen konnte. Der Busverkehr darf nicht aus der Hauptstraße verbannt werden. Die frühere Shuttle-Linie 10 war die einzige Busstrecke, die sich selbst getragen hat; Frau Wöhlert unterstreicht dies.

Frau Selg ergänzt, das Argument, die ÖPNV-Verträge würden bis 2023 laufen, weshalb man sie bis dahin nicht anfassen und eine Neuplanung anfangen könne, sei „Quatsch“. Der Vorsitzende unterstreicht, dass die Überplanung des Postplatzes Konsens bei SWG und Verwaltung ist, allerdings ist es für ihn eine Frage der Zeitökonomie und der personellen/finanziellen Ressourcen der Verwaltung.

Herr Feinler erklärt nochmals, niemand wolle die Busse aus der Fußgängerzone verbannen und bringt ins Gespräch bei der Ausschreibung evtl. die Shuttles wieder einzuführen.

Auch Herr C. Ableiter sieht in der Aufwertung des Platzes einen allgemeinen Konsens; vielleicht sollte man den Schwung des Investors der Postgalerie mitnehmen. Einen Dissens erkennt er in der Umsetzung des Busverkehrs; die BGS wendet sich gegen ein unnötiges Umsteigen aus den Hauptlinien in kleine Shuttlebusse, die dann ins Zentrum fahren. Er fordert wiederholt den Einsatz von Elektrobussen ab 2023.

Der Vorsitzende schlägt, vorbehaltlich der Definition, was unter „zügig“ zu verstehen ist, eine grundsätzliche Beschlussfassung über den Beginn der Planungen vor.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig:

Auf Antrag der SWG-Stadtratsfraktion wird die Verwaltung beauftragt, mit der Überplanung der Gestaltung und der Verkehrsnutzung des Postplatzes zügig zu beginnen, damit bis zur Neuausschreibung der Busverkehrsbündel 2023 ein entsprechendes Konzept vorliegt.

41. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 16.08.2018

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 12

---

**Gegenstand: Adenauerpark;  
Antrag der SWG-Stadtratsfraktion vom 06.08.2018  
Vorlage: 2616/2018**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt.

Der Vorsitzende stellt zur Definition nochmals klar: der Adenauerpark umfasst den Bereich innerhalb der Umfriedung; der SWG geht es um die Umgestaltung des Eingangsbereiches.

Frau Selg erläutert in der mündlichen Begründung, dass Auslöser die Berichterstattung in der „Rheinpfalz“ war, aus der sich der Eindruck ergab: „lasst den Park wie er ist“. Stattgefunden habe auch eine kommunale Radtour mit Besichtigung des Parks, über dessen Zauber sie ein Zitat der Pressestelle der Stadt Speyer verliest.

Der Vorsitzende berichtet, dass die Landesgelder für die Parkumgestaltung bereits zurückgegeben sind. Sicherlich einig sei man sich darüber, dass die Erneuerung der Toilettenanlage erforderlich ist. Bei Baumaßnahmen am jetzigen Standort kommt es in jedem Fall zu einer massiven Schädigung von Baumwurzeln. Wie bereits mitgeteilt, finden Gespräche mit der Bahn über eine kombinierte Lösung Stadt/DB außerhalb des Parks statt. Maßgeblich ist dafür auch die Gestaltung des Haupteingangs des Bahnhofes.

Er schlägt eine Vertagung des Antrages bis zum Abschluss der Gespräche mit der Bahn vor. Im Adenauerpark finden keine Veränderungen statt, bis dort eine Entscheidung gefallen ist.

Dem stimmt die SWG-Fraktion zu.



**Gegenstand:** **Neustrukturierung der Holzvermarktung in Rheinland-Pfalz;  
Grundsatzbeschluss über die Beteiligung an der geplanten  
kommunalen Holzverkaufsorganisation „Pfalz“  
Vorlage: (2591/2018); 2591/2018/1**

Die Vorlage 2591/2018/1 ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

**Beschluss:**

Auf Empfehlung des Unterausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig folgende Absichtserklärung:

Es besteht die Absicht, dass sich die Stadtverwaltung Speyer als Gesellschafter an der neuen Holzvermarktungsorganisation „Pfalz“ (KHVO), die gemeinsam mit den übrigen Städten, Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden in der Holzvermarktungsregion in der Rechtsform einer GmbH zur Sicherung der Holzvermarktung neu errichtet wird, beteiligt.

Die Holzvermarktung für die Bürgerhospitalstiftung soll ebenfalls über die Holzvermarktungsorganisation „Pfalz“ abgewickelt werden, ggfs. mittelbar über die Stadtverwaltung Speyer, z.B. über den Abschluss einer entsprechenden Zweckvereinbarung.

Die Verwaltung wird beauftragt, alle zur Gründung erforderlichen Schritte gemäß § 92 GemO und die Vorlage der notwendigen Unterlagen an die ADD zu veranlassen; dazu gehört insbesondere die Ausarbeitung der dafür erforderlichen Analyse und des Entwurfs für den Gesellschaftervertrag auf Grundlage der vorliegenden Entwürfe in der bereits gebildeten Arbeitsgruppe und in Abstimmung mit den übrigen Arbeitsgruppen für die anderen vier kommunalen Holzvermarktungsgesellschaften sowie dem Gemeinde- und Städtebund.

Im Hinblick auf die eigentliche Entscheidung nach Durchlaufen des ADD-Verfahrens wird der Unterausschuss erneut mit dem Thema befasst.

**Gegenstand: V. Änderung des FNP 2020 der Stadt Speyer „Industriehof“  
hier: Aufstellungsbeschluss nach § 1 Abs. 3 BauGB  
Vorlage: 2592/2018**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Nach Auskunft des Vorsitzenden war es Wunsch des Rates, neben dem Bebauungsplan auch den Flächennutzungsplan anzupassen, was mit dieser Vorlage umgesetzt wird.

Nach Feststellung von Herrn C. Ableiter enthält Ziffer 4 Seite 3 enthält schon wieder den Sprengsatz einer Wohnnutzung (Mischgebiet) im Übergangsbereich zur Bebauung Rheinufer-Nord. Er vermutet versuchten Planungsbetrug. Zumal jedem Juristen klar sei, dass bei Beschwerden aus der Wohnnutzung immer der gewerbliche „Störer“ gehen muss. Daher fordert die BGS die ersatzlose Streichung dieses Satzes.

Der Vorsitzende erläutert, dass zwischen Wohngebiet und Gewerbegebiet ein Mischgebiet als Puffer zwischen den beiden Extremen Wohnen/Gewerbe einplant werden muss.

Frau Wöhlert stellt fest, dass im Bau- und Planungsausschuss exakt die gleiche Vorlage beraten wurde, ohne dass dabei ein Wort von der BGS dazu zu hören gewesen sei.

Herr Ableiter hat so „merkwürdige Dinge“ aus der CDU erwartet; er sieht hier den Versuch, den Wert von Grundstücken zu steigern, die ein „Freund“ anschließend kauft. Daran schließt sich eine Diskussion und der Ordnungsruf des Vorsitzenden an, Unterstellungen zu unterlassen. Herr Ableiter stellt auch die Aussagen zur Notwendigkeit eines Mischgebietes in Randbereichen von Gewerbegebieten in Frage.

Demgegenüber stellt Herr Dr. Mohler als direkter Anwohner fest, dass die Wohnbebauung aktuell unmittelbar an die Gewerbefläche angrenzt. Trotzdem sei die Lärmbelastung durch die Gewerbebetriebe sehr gering. Dem verwilderten Grünstreifen zwischen der Wohnbebauung und dem Industriehof könne nichts Besseres passieren als eine vernünftige Lösung.

Nach Kenntnis von Herrn Feiniler befinden sich im südlichen Teil des Industriehofes bereits Wohnungen; diese sind laut Vorsitzendem bisher als Betriebswohnungen ausgewiesen. Der Streifen werde im Zusammenhang mit dem Schiffer- und Niklaus-Gelände überplant.

Herr F. Hinderberger schlägt vor, den Fußweg zwischen Franz-Kirrmeier-Straße und Schlangenwühl als Übergang festzuschreiben. Dies stellt aus Sicht des Vorsitzenden bereits eine Detailplanung dar; heute gehe es lediglich um den Beschluss zur Aufstellung eines FNP.

Herr Dr. Lorenz stellt als Verständnisfrage, ob die Altplanung nicht ausreichend sei. Dies wird seitens des Vorsitzenden verneint, weil ursprünglich eine Spiegelung des Rheinparks vorgesehen war. Die Erhaltung des Gewerbegebietes ist über Planungsrecht möglich; dazu müssen B-Plan und FNP angepasst werden.

## **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich (bei 3 Gegenstimmen: Fraktionen Linke, BGS und 1 Enthaltung: Weber – B90/Grüne):

1. Der Rat der Stadt Speyer beschließt für den im beigefügten Plan (Anlage 1) dargestellten Bereich im Nordosten Speyers gemäß § 2 BauGB die Aufstellung eines Änderungsplanes zum Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Speyer (V. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Industriehof“).
2. Die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans 069 II Rheinufer-Nord Teilbebauungsplan „Industriehof“ erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.
3. Ziel der Bauleitplanung ist es, den Industriehof sowohl im Hinblick auf bedeutende Gebäude als auch auf die gewerblich geprägte Nutzungsstruktur zu erhalten und weiterzuentwickeln.
4. Die Verwaltung wird beauftragt die landesplanerische Stellungnahme für die Änderung des FNP 2020 einzuholen.

41. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 16.08.2018

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 15

---

**Gegenstand: Heinrich-Lang-Platz:  
Beschluss über die Umgestaltung und das weitere Vorgehen  
Vorlage: 2594/2018**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

**Beschluss:**

Auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig:

1. Die Planung wird beschlossen. Die Maßnahme wird in die Arbeitsplanung der Leitungsträger und der Tiefbauabteilung eingegliedert.
2. Bis zur Umsetzung der Gesamtplanung soll ein reduziertes Teilpaket umgesetzt werden. Hierzu werden 218.000 € erforderlich. Hierüber wird im Zuge der Haushaltsaufstellung entschieden.

41. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 16.08.2018

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 16

---

**Gegenstand: Soziale Stadt Speyer-Süd – Vorbereitung von Baumaßnahmen**  
**Vorlage: 2596/2018**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

**Beschluss:**

Auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig:

1. Die Vorgehensweise für den Planungsablauf des Verbindungssteigs wird befürwortet.
2. Das Starterprojekt „Bolzplatz“ wird unter der Voraussetzung der Akzeptanz befürwortet.

**Gegenstand: Begrünungssatzung vom 09.12.2016**  
**Vorlage: 2597/2018**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt.

Herr C. Ableiter stellt fest, dass die Vorlage auf den ersten Blick einen vernünftigen Eindruck macht. Allerdings kann das, genauer betrachtet, hinten und vorne nicht stimmen. § 3 Ziffer 3 widerspricht sich hinsichtlich der Flächen in sich selbst. Er beantragt daher eine Verweisung in den Bau- und Planungsausschuss und Umweltausschuss, weil das so niemand wollen kann.

Der Vorsitzende spricht von einer interessanten Argumentation, allerdings unter Ausblendung aller sonstigen Bereiche wie Schuppen, Garagen o.ä. Tatsächlich liegt eine deutliche Verschärfung der Entsiegelungsvorschriften vor, weil die Architekten jetzt das Maximum realisieren müssen.

Zur Klärung schlägt er eine Vertagung in eine der nächsten Stadtratssitzungen vor. Dabei kann eine Vorlage mit Berechnungsbeispielen vorgelegt werden; ebenso Gegenbeispiele der BGS, sofern vorhanden.

Die Entscheidung wird zurückgestellt.

41. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 16.08.2018

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 18

---

**Gegenstand: Städtebauförderung:  
Erweitertes Investitionsprogramm 2018-2021  
Vorlage: 2598/2018**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Innenministerium des Landes Rheinland-Pfalz für die Erweiterung und Abwicklung der Städtebaufördermittel zu schließen und die Durchführung der Maßnahmen wie gelistet zu planen.



41. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 16.08.2018

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 19

---

**Gegenstand:** **Ergänzung zur Konsortialvereinbarung über die Erhöhung der Bürgerschaftssumme aufgrund der Baumaßnahme „IGNIS“**  
**Vorlage: 2559/2018**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

**Beschluss:**

Auf Empfehlung des Werkausschusses beschließt der Stadtrat der Stadt Speyer einstimmig, der Protokollnotiz zur Konsortialvereinbarung, als ergänzendem Bestandteil der Konsortialvereinbarung, zuzustimmen und den Gesellschafterbeschluss des Gesellschaftervertreters der Stadt Speyer zu genehmigen.

**Gegenstand: Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Stadtwerke Speyer GmbH und Ergebnisverwendung**  
**Vorlage: 2599/2018**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig:

**1. Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Stadtwerke Speyer GmbH**

Auf Empfehlung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Speyer GmbH schlägt der Rat der Stadt Speyer der Gesellschafterversammlung vor, den Jahresabschluss 2017 der Stadtwerke Speyer GmbH in der vorliegenden Fassung festzustellen.

	EURO
Die Bilanzsumme beträgt	99.244.038,43
Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von	5.851.184,13

**Das Ergebnis setzt sich wie folgt zusammen:**

Stromversorgung	+ 2.211.795,68
Gasversorgung	+ 4.451.862,37
Wasserversorgung	+ 290.440,18
Fernwärmeversorgung	+ 409.576,99
<b>Gewinn vor Ergebnis des Kombibades und Beteiligung</b>	<b>+ 7.363.675,22</b>
Verlust des Kombibades bademaxx	./1.631.053,07
Gewinn der Verkehrsbetriebe GmbH	+ 118.561,97
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>+ 5.851.184,13</b>

**Fortschreibung zum Bilanzgewinn:**

Bilanzgewinn zum 31.12.2016	5.554.101,53
Gewinnausschüttung für das Jahr 2016	2.000.000,00
Einstellung in die Gewinnrücklagen	3.554.101,53
<b>Bilanzgewinn zum 31.12.2017</b>	<b>5.851.184,13</b>

## **2. Verwendung des Jahresergebnisses 2017 der Stadtwerke Speyer GmbH**

Auf Empfehlung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Speyer GmbH schlägt der Rat der Stadt Speyer der Gesellschafterversammlung vor, aus dem Bilanzgewinn 2017 in Höhe von

**5.851.184,13 Euro**

einen Betrag in Höhe von 1.500.000,00 Euro an den Gesellschafter auszuschütten, und den verbleibenden Gewinn in Höhe von 4.351.184,13 Euro in die Gewinnrücklage des Unternehmens einzustellen.

Um den Anforderungen des kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz an den von der Kommune selbst zu finanzierenden Anteil an der Entschuldung nachkommen zu können, regt der Vorsitzende an, die von der Geschäftsführung vorgeschlagene Gewinnausschüttung von 1.500.000,00 Euro um 500.000,00 Euro auf 2.000.000,00 Euro zu erhöhen und somit 3.851.184,13 Euro in die Gewinnrücklage einzustellen.

Mit der Zuführung des verbleibenden Betrages zu den Gewinnrücklagen wird das Eigenkapital der Stadtwerke Speyer GmbH verstärkt. Dies ist vor allem zur Erhaltung, der Ausstattung der Gesellschaft mit Eigenkapital und wegen der Unwägbarkeiten künftiger Ergebnisentwicklung, vor dem Hintergrund der Unwägbarkeiten der Entwicklung des Energiebezugsmarktes, des erwarteten Rückganges abgegebener Energie, des Verlustes des Sport-Kombibades und der zu erwartenden weiteren Restriktionen der Anreizregulierung erforderlich.

Weitere Investitionen zur Umsetzung der Klimaschutz- und Energieleitlinie zur Versorgung der Stadt Speyer mit Energie aus regenerativen Quellen erfordern die Erhaltung der Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zum gebundenen Vermögen der Stadtwerke. Das Bemühen der Stadtwerke um Synergieeffekte durch den Erwerb weiterer Wegenutzungsrechte und Netzgebiete in den Umlandgemeinden sowie die Entwicklung neuer Geschäftsfelder führt ebenfalls zum Eigenkapitalbedarf.

41. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 16.08.2018

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 21

---

**Gegenstand:** Kooperationsvereinbarung für das Projekt PRR /  
RSV Schifferstadt - Wörth  
Vorlage: 2620/2018

Die Tischvorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Der Vorsitzende berichtet über die regionalen Bemühungen zur Errichtung von Radschnellwegen. Die Maßnahme korrespondiert mit dem Radverkehrskonzept der Stadt.

Frau Selg fragt nach der Verteilung der Folgekosten. Diese erfolgt nach Auskunft des Vorsitzenden nach Fläche. Der geringe Anteil des RPK erklärt sich daraus, dass sich der Kreis bereits bis Schifferstadt in einem anderen Abschnitt des Schnellweges engagiert. Der hier ausgewiesene Betrag betrifft lediglich das Verbindungsstück zwischen Schifferstadt und der Gemarkungsgrenze Speyer.

**Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt der vorgelegten Kooperationsvereinbarung einstimmig zu.

**Gegenstand: Umbesetzung von Ausschüssen**  
**Vorlage: 2600/2018**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig folgende Änderungen:

1.) Auf Vorschlag der SPD-Stadtratsfraktion:

<b>Gremium:</b>	<b>Mitglied:</b>	<b>Stellvertreter:</b>
Ausschuss für Konversion (04.):	<b>neu:</b> Henri Franck <b>für:</b> Walter Feiniler	<i>unverändert</i> (Klaus Seither)
Ausschuss für Konversion (04.):	<i>unverändert</i> (Martina Queisser)	<b>neu:</b> Philipp Dupre Paul-Schäfer-Straße 8 <b>für:</b> Walter Deutsch
Ausschuss für Tourismus und Stadtmarketing (05.):	<b>neu:</b> Henri Franck <b>für:</b> Walter Deutsch	<i>unverändert</i> (Claus Majolk)
Ausschuss für Tourismus und Stadtmarketing (05.):	<b>neu:</b> Gregor Flörchinger Matthias-Grünwald-Straße 14 <b>für:</b> Walter Feiniler	<i>unverändert</i> (Enzo Di Naro)
Haupt- und Stiftungsausschuss (11.):	<i>unverändert</i> (Philipp Brandenburger)	<b>neu:</b> Henri Franck <b>für:</b> Walter Deutsch
Kulturausschuss (13.):	<b>neu:</b> Henri Franck <b>für:</b> Johannes Gottwald	<i>unverändert</i> (Dr. Martin Hussong)
Kulturausschuss (13.):	<i>unverändert</i> (Martina Queisser)	<b>neu:</b> Gregor Flörchinger Matthias-Grünwald-Straße 14 <b>für:</b> Rita Hagel

Rechnungsprüfungsausschuss (15.):	<b>neu:</b> Dominique Köppen Verdistraße 33 <b>für:</b> Philipp Brandenburger	<i>unverändert</i> (Johannes Gottwald)
Schulträgerausschuss (16.):	<i>unverändert</i> (Maïke Hinderberger)	<b>neu:</b> Trudel Löffler An der Baumwollspinnerei 3 <b>für:</b> Niko Neugebauer
Schulträgerausschuss (16.):	<i>unverändert</i> (Thomas Pfannendörfer)	<b>neu:</b> Priska Ruf Obere Langgasse 20 <b>für:</b> Trudel Löffler
Schulträgerausschuss (16.):	<i>unverändert</i> (Johannes Gottwald)	<b>neu:</b> Dr. Marlene Gottwald Richard-Wagner-Straße 1 <b>für:</b> Jürgen Rappold
Schulträgerausschuss (16.):	<i>unverändert</i> (Martina Queisser)	<b>neu:</b> Jürgen Rappold St.-Markus-Straße 23 <b>für:</b> Florian Ofer
Sozialausschuss (18.):	<i>unverändert</i> (Gabriele Tabor)	<b>neu:</b> Angelika Bott Hinterm Esel 10 <b>für:</b> Sina Vogelsang
Sportausschuss (21.):	<i>unverändert</i> (Johannes Gottwald)	<b>neu:</b> Gregor Flörchinger Matthias-Grünwald-Straße 14 <b>für:</b> Jürgen Doser
Sportstättenbeirat (22.):	<i>unverändert</i> (Johannes Gottwald)	<b>neu:</b> Gregor Flörchinger Matthias-Grünwald-Straße 14 <b>für:</b> Jürgen Doser
Verkehrsausschuss (30.):	<b>neu:</b> Dr. Udo Zapf Ludwigstraße 36 <b>für:</b> Walter Deutsch	<i>unverändert</i> (Karl-Heinz Weinmann)

Werkausschuss (31.):	<b>neu:</b> Kai-Uwe Büchner Am Biersiedersee 9 <b>für:</b> Walter Deutsch	<b>neu:</b> Maike Hinderberger <b>für:</b> Kai-Uwe Büchner
----------------------	---	---

2.) Im Rahmen der jährlichen Rotation:

<b>Gremium:</b>	<b>Mitglied:</b>	<b>Stellvertreter:</b>
Stiftungsrat/Stiftungsvorstand – Stiftung der Stadt Speyer für Bildung und Sport (25):	<b>Rotary Club</b> <b>neu:</b> Helmut Erb Am Lindenplatz 5 67365 Schwegenheim <b>für:</b> Thomas Franck-Schultz	---

41. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 16.08.2018

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 23

---

**Gegenstand:** **Annahme und Verwendung von Spenden nach § 94 Abs. 3 GemO**  
**Vorlage: 2601/2018**

**Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt der Annahme der von der Verwaltung aufgelisteten Zuwendungen einstimmig zu.



**Gegenstand: Verschiedenes**

**TOP 24.1 Rheinpark;  
Anfrage des FWS-Ratsmitgliedes Dr. Mohler vom 21.07.2018  
Vorlage: 2619/2018**

Die Tischvorlage (24.1) ist dieser Teilniederschrift beigelegt.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Anfrage von Herrn Dr. Mohler zum Rheinpark fristgerecht eingegangen ist, auf Grund eines internen Übermittlungsproblems aber nicht auf die Tagesordnung kam.

Inhaltlich informiert er darüber, dass der Vertrag der Verwaltung bereits seit längerem unterschrittsreif vorliegt. Allerdings kommt es immer wieder zu Verzögerungen, weil die Gegenseite leider immer wieder den Notartermin versetzt. Die Planungen für die Gestaltung liegen bereits vor, im Haushalt 2018 sind 35.000 € dafür eingestellt.

Herr Dr. Mohler erwidert, da der derzeitige Eigentümer auch immer wieder ein Entgegenkommen der Stadt sucht, sollte „quid pro quo“ Druck auf ihn ausgeübt werden.

**TOP 24.2**

Herr Röbosch teilt mit, dass die Schranke am Alten Bauhaus entfernt wurde, was zu teilweise chaotischen Verkehrsverhältnissen führt. Die Verwaltung sollte sich darum kümmern.

41. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 16.08.2018

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 25.1

---

**Gegenstand: Verkauf des Erbbaurechtsgrundstücks Am Sandhügel 13**

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich (bei 7 Gegenstimmen: Fraktionen B90/Grüne, Linke und 1 Enthaltung: Tabor – SPD):

Dem Verkauf des Erbbaurechtsgrundstücks Am Sandhügel 13, Flurstücks-Nr. 5612/400, wird zugestimmt.

41. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 16.08.2018

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 25.2

---

**Gegenstand:** Umwandlung eines Dauernutzungsrechts an dem Grundbesitz  
Engelsgasse 2, 4 von der Diözese Speyer, Kleine Pfaffengasse 16,  
in ein Erbbaurecht

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig (bei 3 Enthaltungen: Queisser, Tabor – SPD; Münch-Weinmann – B90/Grüne):

Der Umwandlung eines Dauernutzungsrechts an dem Grundbesitz Engelsgasse 2, 4, Flurstücks-Nrn. 1062/9 zu 1.299 qm und 1062/7 zu 38 qm, von der Diözese Speyer in ein Erbbaurecht zugunsten der Stadt Speyer wird zugestimmt.

41. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 16.08.2018



41. Sitzung des Stadtrates 16.08.2018 **Hansjörg Eger**

**Hinweis:** Diese Seite bitte nicht löschen! Enthält wichtige Serendruck-Platzhalter für das Gesamtdokument!